



**Allgemeinverfügung
zur Waldbesetzung
„Banny Runde Zwei – Der Spuk ist nie vorbei“
im Langener Stadtwald**

1. Die „Waldbesetzung“ unter dem Motto „Banny Runde Zwei – Der Spuk ist nie vorbei“, im Langener Stadtwald, Waldabteilung 34, wird aufgelöst.
2. Das Errichten von baulichen Anlagen (insbesondere Baumhäuser, Plattformen etc.) im Langener Stadtwald ist untersagt. Bereits errichtete bauliche Anlagen sind zu entfernen.
3. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern 1 bis 2 wird angeordnet, soweit diese nicht bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Personen, die gegen Ziffer 1 und 2 verstoßen, wird die Entfernung unter Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Hinsichtlich Ziffer 2 Satz 2 wird die Ersatzvornahme angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung wurde am 21.05.2026 mündlich bekanntgegeben und ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Darüber hinaus gilt sie am auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als öffentlich bekanntgegeben.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.09.2026 außer Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt

Die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Langen (Hessen) erhielt am Dienstag, 19.05.2026 gegen ca. 16:00 Uhr, Kenntnis über eine erneute „Besetzung“ des Langener Stadtwaldes. Online konnte ein entsprechender Aufruf ausfindig gemacht werden. Eine Anzeige als öffentliche Versammlung gegenüber der Versammlungsbehörde erfolgte nicht.

Die „Waldbesetzung“ erfolgte ohne Zustimmung der Stadt Langen (Hessen) als Waldbesitzerin und geht über das zur Durchführung einer Versammlung erforderliche weit hinaus. Die Erfahrung durch die im vergangenen Jahr erfolgte Waldbesetzung unter dem Motto „Jetzt langt’s! Banny bleibt!“ hat gezeigt, dass diese überwiegend von überregional tätigen Aktivist*innen getragene Veranstaltung vorwiegend einen „Eventcharakter“ hat, bei dem es um das Ausprobieren alternativer Lebensformen unter bewusster Missachtung staatlicher Normen geht. Der Kundgebungscharakter ist demgegenüber nur von untergeordneter Bedeutung und erscheint vorgeschoben, um die Freiräume des Versammlungsrechts ausschöpfen zu

Seite 1 von 5

Hausanschrift:
Südliche Ringstraße 80
63225 Langen (Hessen)

Bürgerbüro:
nach Terminvereinbarung

Alle anderen Bereiche:
nach Terminvereinbarung

USt.-IdNr. DE113525363

Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN DE66 5065 2124 0026 0004 63 • BIC HELADEF1SLS
VR Bank Dreieich-Offenbach eG • IBAN DE07 5059 2200 0000 0544 02 • BIC GENODE51DRE
Deutsche Bank AG • IBAN DE21 5007 0010 0091 9332 00 • BIC DEUTDEFFXXX

• •

können. Bereits damals hielten sich die „Versammlungsteilnehmenden“ nicht an die Beschränkungen der Allgemeinverfügung vom 31.07.2024 (abrufbar unter: https://www.langen.de/datei/anzeigen/id/277764,1018/allgemeinverfugung_protestcamp_im_langener_bannwald.pdf), so dass das seinerzeit errichtete „Protestcamp“ aufgelöst werden musste (Allgemeinverfügung vom 20.10.2025, abrufbar unter: https://www.langen.de/datei/anzeigen/id/317095,1018/allgemeinverfugung_banny_22102025.pdf).

Es kann nicht hingenommen werden, dass unter dem Deckmantel des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit bewusst Normen missachtet und dieses zu versammlungsfremden Zwecken missbraucht wird. Es wird daher davon ausgegangen, dass es sich bei der neuerlichen „Waldbesetzung“, deren ähnlicher Charakter sich nicht nur in dem Motto „Banny Runde Zwei – Der Spuk ist nie vorbei“ zeigt, sondern auch in der Tatsache, dass bereits wieder eine Plattform auf Bäumen errichtet wurde und die Kommunikation über dieselben Kanäle im Internet erfolgt wie 2025, nicht um eine Versammlung i.S.v. Art. 8 GG, Art. 14 HV, § 2 HVersFG handelt.

II. Rechtliche Würdigung

Zu Ziffer 1 und 2:

Obwohl es sich nach Auffassung der Versammlungsbehörde nicht um eine Versammlung i.S.v. Art. 8 GG, Art. 14 HV, § 2 HVersFG handelt, liegen die Voraussetzungen für eine Auflösung nicht nur nach § 11 HSOG, sondern auch nach § 14 Abs. 2 HVersFG vor.

Gemäß § 14 Abs. 2 HVersFG kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel verbieten oder die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

Der Bürgermeister der Stadt Langen (Hessen) ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Durchführung des Versammlungswesens zuständig gemäß § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HSOG, § 89 HSOG, § 1 S. 1 Nr. 2 HSOG-DVO.

Durch die bereits erfolgte Errichtung einer Plattform in den Bäumen, die erfahrungsgemäß nur den Anfang für die Errichtung weiterer Bauten darstellt und deren Nutzung durch Personen, besteht eine unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit der sich hierauf aufhaltenden Personen sowie Personen, die den Wald für seinen ursprünglichen Zweck „Erholung“ besuchen. Diese Gefährdung kann nicht hingenommen werden. Eine bloße Beschränkung dahingehend, dass die Beseitigung und das Verbot der Errichtung weiterer baulicher Anlagen verfügt wird, kommt als milderer Mittel nicht in Betracht, da die Erfahrung aus der Waldbesetzung im vergangenen Jahr zeigt, dass sich die „Versammlungsteilnehmenden“ nicht daran halten. Die erneuten Aufrufe in den sozialen Medien zeigen das bekannte Muster erneut ein „Protestcamp“ zu errichten, indem immer mehr bauliche Anlagen errichtet werden. Dieses Verhalten steht im eklatanten Widerspruch zur Funktion des Waldes zum Zweck der Erholung (§ 15 HWaldG) und schafft eine Infrastruktur, welche den Charakter einer Versammlung bei Weitem überschreitet. Plattformen auf Bäumen und Baumhäuser stellen keine auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete notwendige Infrastruktur dar, da auch bei einer Dauerversammlung alternative Infrastruktureinrichtungen möglich sind. Zudem stellen diese Bauten wie bereits erwähnt, eine Gefahr für die Personen, die sie nutzen selbst dar, ebenso wie unbeteiligte Dritte. Es entstehen zudem Sachbeschädigungen an den Bäumen z.B. durch das Einschlagen von Nägeln. Hierbei ist zu bemerken, dass eine Rodung des besetzten Waldstücks in den nächsten fünf Jahren nicht ansteht; insbesondere nicht bereits im Jahr 2027, wie von den „Waldbesetzern“ behauptet.

Das Verbot von Feuer im Wald (§ 8 Abs. 3 HWaldG) verbunden mit der damit einhergehenden Waldbrandgefahr, die in den nächsten Tagen laut der Wettervorhersage erheblich steigen wird, steht der Nutzung von baulichen Anlagen im Wald zu Wohnzwecken mit einhergehender Nutzung von offenem Feuer entgegen und stellt eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Menschen, der Waldtiere sowie den Fortbestand des Waldes selbst dar.

Es besteht die konkrete Gefahr, dass die Waldbesetzung die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest verhindert, d.h. die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest sogar begünstigt.

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine oftmals tödlich verlaufende Viruserkrankung, die ausschließlich Haus- und Wildschweine befällt. Sie wurde im September 2020 zum ersten Mal in Deutschland nachgewiesen. Schweine können sich durch den direkten Kontakt mit infizierten Tieren sowie die Aufnahme von kontaminierten Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen anstecken. Auch eine indirekte Übertragung der Viren, etwa durch Fahrzeuge, landwirtschaftliche Geräte, Jagdausrüstung, Kleidung et cetera, ist möglich.

Die Afrikanische Schweinepest grassiert aktuell in Hessen. Nachdem eine erste Infektion im Juni 2024 im Kreis Groß-Gerau bestätigt wurde, hat sie sich seitdem auch auf weitere Landkreise und kreisfreie Städte ausgebreitet. Auf der Themenseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat sind Tabellen mit den aktuellen Fallzahlen abrufbar.

Um die Fundorte der erkrankten Tiere wurde ursprünglich eine Sperrzone erlassen, in der besondere Vorgaben gelten. Eine Übersicht des Gebiets ist online abrufbar (Karte der Restriktionszonen, abrufbar unter: <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/3ADA6729A47032A771E3557DBE34E1BD53BD1FAC450D0AB3F423DB35BB608D3A>) und reicht bis in den Kreis Offenbach hinein. Die komplette Stadt Langen (Hessen) liegt in Sperrzone II – infizierte Zone. Dort gilt folgendes: Die Jagd auf Wildschweine ist lageangepasst reguliert. Zudem gelten Regeln für Landwirte sowie lageabhängig auch für die Bevölkerung. Wildschweinkadaver sind den Veterinärämtern zu melden.“ Unmittelbar in der Nachbarschaft des Langener Waldsees, ab der Höhe von Mörfelden-Walldorf, beginnt das sog. „vorläufige Kerngebiet“ der ASP. Dort gilt folgendes: „Das Kerngebiet ist der innere Teil der Sperrzonen. Mit weiteren Fällen ist zu rechnen. Es gelten die Maßnahmen der Sperrzone II und ggf. zusätzliche Einschränkungen für die Forstwirtschaft.“ Der Landkreis Offenbach hat mehrere Allgemeinverfügungen erlassen, auf welche explizit hingewiesen wird, abrufbar unter: <https://www.kreis-offenbach.de/afrikanische-schweinepest>.

Aufgrund der Erfahrung des „Protestcamps“ im vergangenen Jahr in der Gemarkung der Stadt Langen ist bekannt, dass anwesende Personen der „Waldbesetzung“ dort dauerhaft wohnen und auch Nahrung vor Ort aufnehmen. Vor diesem Hintergrund besteht die konkrete Gefahr, dass die „Waldbesetzung“ die Ausbreitung der ASP begünstigt, d.h. dass Wildschweine von dem Camp angezogen werden, bspw. durch Lebensmittel sowie durch das Entsorgen von Essensresten und ähnlichem. Einer Vergrößerung des vorläufigen Kerngebiets auf die Stadt Langen oder Teile von Langen gilt es zu verhindern.

Zu Ziffer 3:

Gemäß § 14 Abs. 6 S. 2 HVersFG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen einer nach Versammlungsbeginn unter Angabe des Grundes der Maßnahme bekanntgegebenen Beschränkung oder einer Auflösung keine aufschiebende Wirkung. Diese Voraussetzungen liegen für die Regelungen zu Ziff. 1 und 2 vor. Darüber hinaus wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern 1 und 2 angeordnet, da ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Regelungen besteht, um Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit sowohl der „Wald-

besetzer“ als auch unbeteiligter Dritter sowie das Eigentum der Stadt Langen als Waldbesitzerin abzuwenden. Diese überwiegen das Rechtsschutzinteresse der Adressaten dieser Allgemeinverfügung, so dass dieses hinter dem Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückstehen muss.

Zu Ziffer 4:

Gemäß § 14 Abs. 7 S. 2 HVersFG haben, sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, alle teilnehmenden Personen sich unverzüglich zu entfernen. Es handelt sich um eine unvertretbare Handlungspflicht, die nur von den Personen vor Ort persönlich erfüllt werden kann. Unmittelbarer Zwang kann von den Polizeibehörden sowie nach Maßgabe des § 63 von Vollzugsbediensteten, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, und sonstigen Personen, denen die Anwendung unmittelbaren Zwanges gestattet ist, angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzumutbar sind (§ 52 Abs. 1 S. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG).

Die Androhung eines Zwangsgeldes erscheint nicht erfolversprechend, da die „Waldbesetzer“ nicht namentlich bekannt sind. Es müsste zuerst eine Identitätsfeststellung erfolgen; bereits hier ist mit Widerstand zu rechnen. Darüber hinaus kann aufgrund der Eilbedürftigkeit der Räumung nicht die Festsetzung von Zwangsgeldern abgewartet werden.

Andere Zwangsmittel kommen daher nicht in Betracht, versprechen keinen Erfolg oder erscheinen unzumutbar. Der unmittelbare Zwang ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 53 HSOG anzudrohen. Die Androhung soll möglichst schriftlich erfolgen. Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen. Die gesetzte Frist erscheint angesichts der Eilbedürftigkeit der Räumung angemessen. Die Androhung soll mit dem ordnungsbehördlichen Verwaltungsakt verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat (§ 53 Abs. 2 S. 2 HSOG).

Zu Ziffer 5:

Die Entfernung der errichteten baulichen Anlagen sind vertretbare Handlungen, da sie auch von einer anderen Person als den „Waldbesetzern“ vorgenommen werden kann. Insoweit erscheint die Ersatzvornahme (§ 49 HSOG) als das richtige Zwangsmittel. Die Androhung eines Zwangsgeldes erscheint nicht erfolversprechend, zudem sind die „Waldbesetzer“ nicht namentlich bekannt. Die Ersatzvornahme ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 53 HSOG anzudrohen. Die Androhung soll möglichst schriftlich erfolgen. Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Androhung soll mit dem ordnungsbehördlichen Verwaltungsakt verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat (§ 53 Abs. 2 S. 2 HSOG).

Zu Ziffer 6:

Diese Allgemeinverfügung wird neben der mündlichen Bekanntgabe auch öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund des wechselnden Personenkreises und der unbekannteten Identität der „Waldbesetzer“ unzulässig im Sinne des § 41 Abs. 3 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in qualifizierter elektronischer Form oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, Südliche Ringstr. 80, 63225 Langen (Hessen), eingelegt werden.

Langen, den 21.05.2026

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister